

Strafbefehl, abgekürztes Verfahren und fehlende Unmittelbarkeit: Festhalten am status quo - eine verpasste Chance?

Dr. iur. Ariane Nosetti-Kaufmann
Richterin am Bezirksgericht Willisau
Zürich, 12. September 2019

I. Einleitung

- Strafbefehle > 95%
 - Abgekürztes Verfahren zunehmend beliebt
 - Gerichtsverfahren beschränkt unmittelbar
- Unmittelbare Beweiserhebungen als doppelte Ausnahme

I. Einleitung

- II. Terminologie
- III. Gehalte und Ziele des Unmittelbarkeitsprinzips
- IV. Probleme fehlender Beweisabnahmen vor Gericht
- V. Ausgewählte Aspekte des Entwurfs vom August 2019
- VI. Schlussbemerkung

II. Terminologie (1)

Formelle Unmittelbarkeit

- Nähe des Gerichts zum Vorgang der Beweisabnahme
- Unmittelbare Wahrnehmung der Beweise durch das Gericht selber an der Hauptverhandlung

II. Terminologie (2)

Materielle Unmittelbarkeit

- Nähe des Beweismittels zum Beweisthema
- Forderung nach dem tatnächsten Beweis: Tatzeuge statt Zeuge vom Hörensagen, statt Einvernahmeprotokoll aus dem Vorverfahren

III. Gehalte des Unmittelbarkeitsprinzips (1)

Formelle Unmittelbarkeit

- Funktionale Verfahrenstrennung: Vorverfahren - Hauptverfahren
 - Unabhängigkeit des Gerichts
 - Freie Beweiswürdigung
- Strafprozessuale Wahrheit: Optik des Gerichts

III. Gehalte des Unmittelbarkeitsprinzips (2)

- Waffengleichheit im Beweisverfahren
 - Kontradiktorischer Diskurs zur Förderung der strafprozessualen Wahrheit
- Öffentlichkeit

III. Gehalte des Unmittelbarkeitsprinzips (3)

Materielle Unmittelbarkeit

- Umsetzung der Ziele der formellen Unmittelbarkeit
- Materielle Wahrheit durch tatnächstes = «bestmögliches» Beweismittel

IV. Probleme fehlender unmittelbarer Beweiserhebungen vor Gericht (1)

Grundkonzeption der StPO

- Schwerpunkt des Beweisverfahrens im Vorverfahren (Art. 308 Abs. 3, Art. 343, Art. 350 Abs. 2 StPO)
- Staatsanwaltschaftsmodell II: Kompetenzkonzentration bei der Staatsanwaltschaft
- Kompensation fehlender Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung durch Verlagerung der Gehalte des Unmittelbarkeitsprinzips ins Vorverfahren?

IV. Probleme fehlender unmittelbarer Beweiserhebungen vor Gericht (2)

Höhere Zuverlässigkeit der gerichtlich erhobenen Beweisgrundlage?

- Bedenken bei der Würdigung von Protokollen
- Fehlende Möglichkeit spontaner Rückfragen durch das Gericht
- Besseres Verständnis durch Gestik und Tonfall
- Vorsicht bei der Würdigung nonverbaler Verhaltensmerkmalen
- Abnehmende Qualität der Aussage

IV. Probleme fehlender unmittelbarer Beweiserhebungen vor Gericht (3)

Chancengleiche Teilhabe an Beweiserhebungen?

- Notwendiger Ausgleich der starken Stellung der Staatsanwaltschaft
- Recht auf formelle Verteidigung
- Zwangsmassnahmengericht und Beschwerdeinstanz

IV. Probleme fehlender unmittelbarer Beweiserhebungen vor Gericht (4)

- Teilnahmerechte nach Art. 147 StPO
- Relativierung:
 - Vergleichsweise spätes Akteneinsichtsrecht
 - Fehlendes bestandesfestes Beweisantragsrecht, insbes. antizipierte Beweiswürdigung

IV. Probleme fehlender unmittelbarer Beweiserhebungen vor Gericht (5)

Zwischenfazit

- Bei verifizierbaren Beweissurrogaten: Zielvorstellungen der materiellen Unmittelbarkeit wenig beeinträchtigt
- Mangelhafter Ausgleich zur starken Stellung der Staatsanwaltschaft: Verbesserungsbedarf bezüglich Zielvorstellungen der formellen Unmittelbarkeit

IV. Probleme fehlender unmittelbarer Beweiserhebungen vor Gericht (6)

Hebel zur Verbesserung

1. Zuverlässigkeit von Beweissurrogaten
2. Stärkung des Beweisantragsrechts und der Teilnahmerechte im Vorverfahren
3. Beweiserhebungen an der Hauptverhandlung

V. Ausgewählte Aspekte des Entwurfs vom August 2019 (1)

Einvernahme mit technischen Hilfsmitteln

- Art. 78a E-StPO insbes. auch für das Vorverfahren
- Kein Obligatorium vorgesehen
- Vorzüge Videoaufnahme vs. Protokoll

V. Ausgewählte Aspekte des Entwurfs vom August 2019 (2)

Verzicht auf eine Ausdehnung des Beschwerderechts gegen abgelehnte Beweisanträge

- Beweisanträge im Vorverfahren nur bei drohendem definitiven Beweisverlust anfechtbar
- Stärkung der Beschuldigtenstellung
- Umfassendes Beschwerderecht (mit aufschiebender Wirkung) vs. Verfahrensverzögerung
- Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft
- Problematische antizipierten Beweiswürdigung

V. Ausgewählte Aspekte des Entwurfs vom August 2019 (3)

Einschränkung der Teilnahmerechte

- Art. 147a Abs. 1 und 2 E-StPO: Möglichkeit des Teilnahmeausschlusses bis zur ersten einlässlichen Einvernahme der beschuldigten Person
- Art. 101 Abs. 1^{bis} E-StPO: Verweigerung der Einsicht in das Einvernahmeprotokoll bis zum Vorhalt der Aussage
- Gefährdung der angestrebten Stärkung der Beschuldigtenrechte im Vorverfahren

V. Ausgewählte Aspekte des Entwurfs vom August 2019 (4)

- Notwendigkeit minimaler Einschränkung der Teilnahmerechte
- Art. 147a Abs. 3 StPO: Verwertbarkeit erfordert Gelegenheit der Beschuldigten Person und ihrer Verteidigung zur Gegenüberstellung und zur Stellung von Fragen vor Abschluss der Untersuchung

V. Ausgewählte Aspekte des Entwurfs vom August 2019 (5)

Verzicht auf einen Ausbau unmittelbarer Beweiserhebungen

- Art. 343 Abs. 3 StPO
- Denkbar: Gericht erhebt alle für die Urteilsfällung wesentlichen Beweise nochmals
- Frage nach dem Mehrwert
- Wichtigkeit gerichtlicher Befragungen: Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen
- Konkretisierung durch Rechtsprechung

V. Ausgewählte Aspekte des Entwurfs vom August 2019 (6)

- Verpflichtung zur Wahrheit (Art. 6 StPO)
- Relativierung des bestmöglichen unmittelbaren Beweises
- Doppelspurigkeiten

VI. Schlussbemerkung

- Verminderte Bedeutung unmittelbarer Beweisabnahmen in der Verfahrensrealität
- Präjudizierende Beweiserhebung im Vorverfahren
- Kontradiktorisches und verifizierbares Zustandekommen des Tatsachenfundaments als wesentlicher Gehalt des Unmittelbarkeitsprinzips
 - Sicherstellung qualitativ guter Beweissurrogate: Ton- und Videoaufzeichnungen
 - Adäquate Gewährleistung der Beweisantrags- und Teilnahmerechte im Vorverfahren

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!